

## Bestimmungen für das Angeln am Bostalsee

Die Wasserfläche des Bostalsees ist gemäß Beschluss der obersten Fischereibehörde des Saarlandes ein selbstständiger Fischereibezirk (geschlossenes Gewässer).

Für diesen Fischereibezirk gelten nachstehende Richtlinien und Vorschriften:

- Angeln ist am Bostalsee nur in den **freigegebenen Gewässerteilen** und Uferbereichen erlaubt. Die gesperrten Ufer- und Wasserflächen sind in der Karte gekennzeichnet.

- Darüber hinaus gelten folgende **Artenschonzeiten und Mindestmaße**:

Fischart	Mindestmaße	Schonzeiten
Aal	50 cm	—
Bachforelle	30 cm	01.10. bis 31.03.
Barsch	25 cm	—
Brachsen	20 cm	—
Hecht	60 cm	01.01. bis 31.05.
Karpfen	35 cm	—
Quappe (Aalrutte)	—	<b>ganzjährig geschützt</b>
Regenbogenforelle	30 cm	—
Rotauge	—	—
Rotfeder	—	—
Schleie	30 cm	—
Schwarzmund-Grundel	—	<b>Entnahme-Pflicht</b>
Wels	—	<b>Entnahme-Pflicht</b>
Zander	50 cm	01.01. bis 31.05.

Der im Saarland erlaubte Setzkescher muss – bei einem Durchmesser der Ringe von 50 cm – 3,50 m Länge haben **Höchstmenge im Setzkescher bei Verzehr = 5 kg**.

- Untermaßige oder einem sonstigen Fangverbot unterliegende Fische oder Krebse**, die lebend in die Gewalt des Anglers kommen, sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen.

- Es dürfen keine lebenden Fische mitgenommen werden.**

- Als **Tagesfangmenge** sind erlaubt: 1 Karpfen oder 1 Zander oder 1 Hecht oder 1 Aal und 3 Forellen oder Saiblinge, 3 Barsche, 1 Schleie, **maximal jedoch 3 Pfund Weißfisch pro Tag und Angler**.

- Das Angeln ist mit **2 Handangeln** und allen **gesetzlich zugelassenen Ködern** erlaubt.

Zur Verhinderung der Gewässerverschmutzung und -belastung ist die Menge des Anfütterungsfutters entsprechend den fischereirechtlichen Bestimmungen für das Saarland auf **2 Liter** fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial pro Angler begrenzt.

- Unzulässige Angelmethoden**

Verboten ist:

- das Angeln bei Nacht. Als Nachtzeit gilt:**

vom 01.11.–31.03. die Zeit von 19.00–07.00 Uhr und  
vom 01.04.–31.10. die Zeit von 23.00–05.00 Uhr

- das Reißen, Stechen und Harpunieren sowie die Anwendung anderer nicht waidgerechter Maßnahmen und Angelmethoden (Walierholz und Echolot sind erlaubt)**

- das Angeln mit lebenden Köderfischen**

- das Schleppangeln mit Segel- bzw. Elektroboot**

- vom 01.01. bis einschl. 31.05. das Fischen mit toten Köderfischen, Stahlvorfach, Zwillingshaken, Drillingen sowie allen künstlichen Ködern (z.B. Wobblers, Blinker usw.)**

- f vom 01.01. bis einschließlich 31.05. das Schleppen generell**

- Beim Angeln mit totem Köderfisch **dürfen nur Köderfische** verwendet werden, die aus dem Bostalsee stammen.
- Das Angeln darf nicht **gewerbsmäßig** ausgeübt werden. Insbesondere dürfen gefangene Fische nicht gegen Entgelt veräußert werden.
- Das Angeln am Bostalsee ist **erlaubnisscheinpflichtig**. Das Entgelt ist bei Kauf in einer offiziellen Verkaufsstelle gemäß der gültigen Preisliste des Freizeitzentrums Bostalsee bzw. bei Kauf via [www.hejfish.com](http://www.hejfish.com) gemäß der dort angegebenen Preise zu entrichten. Es werden Tages-, Wochen- und Jahreserlaubnisscheine für Erwachsene ausgegeben, sowie Tages- und Jahreserlaubnisscheine für Kinder/Jugendliche ab 6 Jahre.  
Die Vorlage eines gültigen amtlichen Fischereischeines ist erforderlich.
- Jeder Angler ist verpflichtet, sich **vor Ausübung des Angelns den erforderlichen Erlaubnisschein** (pro Tag und Person nur 1 Schein) bei einer offiziellen Verkaufsstelle oder via [www.hejfish.com](http://www.hejfish.com) zu besorgen. Die Verkaufsstellen können auf [www.hejfish.com](http://www.hejfish.com) und [www.bostalsee.de](http://www.bostalsee.de) eingesehen werden.
- Der Erlaubnisschein ist **nicht übertragbar**!
- Den Anweisungen des **Kontroll- und Aufsichtspersonals** ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist der gültige Erlaubnisschein sowie der amtliche Fischereischein bei sich zu führen und auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- Bei der Ausübung des Fischfangs darf das **Angelgerät nicht verlassen** werden. Unbeaufsichtigte zum Fischfang ausgelegte Angelgeräte werden von den Kontrollorganen eingezogen.
- Der Angelplatz ist vor Verlassen von Abfall zu reinigen. Abfallbehältnis (z.B. Tüte) ist mitzubringen! Das Zelten, Campen und Grillen ist streng verboten!
- Angelboote dürfen nicht mit **Elektro- oder Benzinmotoren** betrieben werden. Der Erwerb einer Bootskarte zur Entrichtung der Seenutzungsgebühr ist unbedingt erforderlich (gilt auch für Schlauchboote, Kajaks, usw.). Außerhalb der Wassersportsaison erfolgt das Angeln vom Boot aus auf eigene Gefahr.
- Uferbauten und Anpflanzungen** sind zu schonen! Das Betreten der Naturschutzgebiete ist nicht gestattet.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Saarländischen Fischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 27. Februar 2020.
- Verstöße gegen die vorstehenden fischereirechtlichen Bestimmungen sind **Ordnungswidrigkeiten**. Sie können beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz zur Anzeige gebracht werden und mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- Mit dem Kauf des Angeleraubnisscheines erkennt der Erwerber die vorgenannten Bestimmungen zur Ausübung des Angelns am Bostalsee uneingeschränkt an.

Bosen, im Dezember 2025

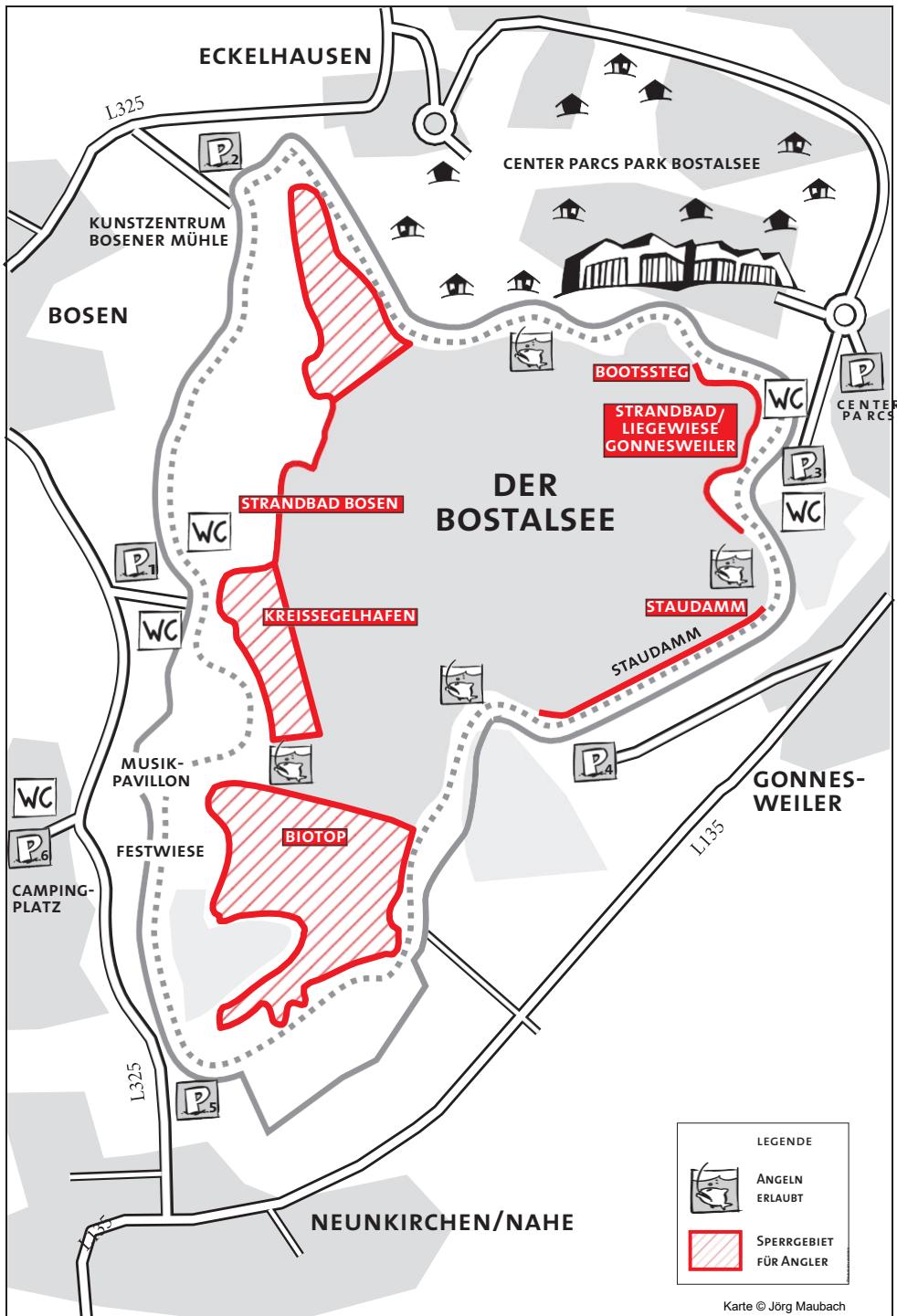


TOURISTIK & FREIZEIT

SANKT WENDELER LAND

Die Werkleiterin

Ludmilla Gutjahr



Karte © Jörg Maubach